



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 11.04.2022

Verpflichtungen des Landes aus §§ 44 und 45 AsylG

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung beantwortete in der kleinen Anfrage (Drs. 20/6573) die Frage, ob sie überprüft, ob die in §§ 44 und 45 AsylG festgelegten Verpflichtungen der Länder auch für solche Asylsuchenden gelten, die nach Art. 16 a Abs. 2 GG keinen Anspruch auf Asyl besitzen und denen gem. § 15 i.V. m. § 3 Abs. 1 AufenthG und § 18 Abs. 2 AsylG die Einreise in die Bundesrepublik zu verweigern ist, mit einem klaren „nein“. § 44 AsylG verpflichtet die Länder, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote Unterbringungsplätze bereitzustellen. Diese Verpflichtung beinhaltet auch die Bereitstellung weiterer Einrichtungen und Infrastruktur in dem erforderlichen Umfang, der durch die Asylsuchenden in Anspruch genommen wird, wie z.B. Bildungseinrichtungen, ÖPNV, Sport- und Freizeiteinrichtungen, medizinische Infrastruktur (Gesundheitsämter, Kliniken und Arztpraxen), Polizei und Justiz.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Im Rahmen der Aufnahme asyl- und schutzsuchender Menschen haben die Bundesrepublik Deutschland sowie die einzelnen Länder nicht nur nationales, sondern auch das europäische und internationale Flüchtlingsrecht zu beachten und anzuwenden. Dieses formuliert insbesondere das „Refoulement-Verbot“, wonach Personen, die Schutz vor Verfolgung suchen, die Einreise nicht verweigert werden darf, wenn sie mit dieser Zurückweisung einer politischen Verfolgung ausgesetzt würden. Vorrangiges europäisches Recht bestimmt zudem, dass jeder Asylantrag bzw. jeder Antrag auf internationalen Schutz geprüft und beschieden werden muss, bevor eine Zurückweisung oder Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat erfolgen kann. Während dieser Prüfung durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist der Aufenthalt schutzsuchender Personen auf dem Bundesgebiet gestattet. Sie werden währenddessen durch die einzelnen Länder in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und versorgt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

- Frage 1. Hält es die Landesregierung für angemessen, grundsätzlich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von den durch die Bundesregierung angeordneten Maßnahmen zu verzichten – wie etwa die Zuweisungen illegal und ggf. durch Gewaltanwendung eingereister Asylbegehrender?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: geht die Landesregierung davon aus, dass sie mit einem grundsätzlichen Verzicht auf die unter 1. aufgeführte Überprüfung ihrem Regierungsauftrag – und insbesondere ihrer Verantwortung gegenüber der hessischen Bevölkerung – vollumfänglich nachkommt?
- Frage 3. Falls 1. unzutreffend: welche Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Landesregierung vorliegen, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer durch die Bundesregierung angeordneten Maßnahme vorzunehmen?
- Frage 4. Hat die derzeitige Landesregierung oder eine der vorherigen Landesregierungen eine durch die Bundesregierung angeordnete Maßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft?
- Frage 5. Falls 4. zutreffend: welche Anordnung betraf dies und welches Ergebnis zeigte diese Überprüfung?
- Frage 6. Hat die derzeitige Landesregierung oder eine der vorherigen Landesregierungen eine durch die Bundesregierung angeordnete Maßnahme durch das zuständige Gericht – z.B. das Bundesverfassungsgericht – auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen?
- Frage 7. Falls 6. zutreffend: welche Anordnung betraf dies und welches Ergebnis zeigte diese Überprüfung?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, durch die Bundesregierung angeordnete Maßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Frage 8. Auf welche Weise plant die Landesregierung eine mögliche Überlastung von Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden, die durch Asylsuchende in Anspruch genommen werden und deren Kapazität nicht kurzfristig ausgebaut werden kann?

Die Landesregierung steht in einem kontinuierlichen Austausch mit allen Beteiligten und Verantwortlichen, um eine angemessene Deckung der notwendigen Bedarfe zu gewährleisten. Eine Überlastung von Infrastruktureinrichtungen durch die Aufnahme asylsuchender Menschen ist derzeit nicht erkennbar.

Wiesbaden, 3. Mai 2022

Kai Klose